

Fulpmes, am 17.12.2020

Liebe Besucherin, lieber Besucher,

nachstehend dürfen wir Euch den wichtigen Inhalt der neuen COVID-19 Maßnahmen Schutzverordnung zur Kenntnis bringen.

Gültig, ab 17. Dezember 2020

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 16. Dezember 2020

Teil II

566. Verordnung: 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-SchuMaV

566. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 3. COVID-19-SchuMaV)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

...

(8) Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Zudem darf der Betreiber Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP-2 (FFP-2-Maske) oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen

...

Gratis Antigen TESTS: online Anmeldung

<https://www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/tirol-testet/>

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Ivo Habertitz MSc MBA eh
Heimleiter

Peter Gleinser eh
Verbandsobmann